
Verordnung über den Wechsel der zeitlichen Bemessung bei natürlichen Personen (Übergangsverordnung, ÜbeV)¹

(Vom 19. Dezember 2000)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 122 Abs. 2, 125 Abs. 1, 187 Abs. 1, 188 und 242 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Diese Verordnung enthält die für Deklaration, Veranlagung und Bezug der Steuern beim Wechsel der zeitlichen Bemessung bei den natürlichen Personen nötigen Sondervorschriften.

§ 2 Verhältnis zu den Ausführungsvorschriften unbefristeter Art

Soweit dieser Verordnung keine Bestimmungen zu entnehmen sind, gelten die Ausführungsvorschriften zum Steuergesetz vom 28. Oktober 1958.

II. Ausserordentliche Einkünfte (§ 240 StG)

§ 3 Persönlicher Anwendungsbereich

Die Erhebung einer separaten Jahressteuer nach § 240 StG setzt die Steuerpflicht der betreffenden Person am 1. Januar 2001 im Kanton voraus. Bei Wegzug in einen anderen Kanton im Laufe des Jahres 2001 genügt es, wenn am 1. Januar steuerrechtlicher Wohnsitz oder Aufenthalt bestand.

§ 4 Interkommunale Zuordnung und Tarifbestimmung

¹ Bei Wechsel des Steuerdomizils innerhalb des Kantons sowie bei Zivilstandsänderung oder Trennung im Laufe der Steuerjahre 1999 oder 2000 bestimmt sich die Steuerpflicht nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Zuflusses der ausserordentlichen Einkünfte.

² Sind für die Jahressteuer mehrere ausserordentliche Einkünfte zusammenzurechnen, richtet sich die Steuerpflicht ausschliesslich nach den Verhältnissen am Ende des Jahres, wenn Abs. 1 keine einheitliche örtliche oder tarifarische Zuordnung ergibt.

§ 5 Veranlagung

¹ Die Veranlagung der separaten Jahressteuer obliegt der kantonalen Steuerverwaltung.

² Veranlagungen erfolgen in Verfügungsform. Werden ausserordentliche Einkünfte deklariert, die nicht der Besteuerung unterliegen, ist die steuerpflichtige Person schriftlich in Kenntnis zu setzen.

³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach bisherigem Recht.

§ 6 Bezug

¹ Der Bezug der separaten Jahressteuer obliegt der kantonalen Finanzverwaltung.

² Auf das Bezugsverfahren finden die Vorschriften für Sondersteuern der Verordnung über den Einzug der Steuern vom 21. Oktober 1968 sinngemäss Anwendung.

III. Ausserordentliche Aufwendungen (§ 241 StG)

§ 7 Persönlicher Anwendungsbereich

Der Abzug ausserordentlicher Aufwendungen nach § 241 StG setzt die Steuerpflicht der betreffenden Person am 1. Januar 2001 im Kanton voraus. Bei Wegzug in einen anderen Kanton im Laufe des Jahres 2001 genügt es, wenn am 1. Januar steuerrechtlicher Wohnsitz oder Aufenthalt bestand.

§ 8 Vorbehalt der Abzugsfähigkeit nach bisherigem Recht

Ausserordentliche Aufwendungen in den Bemessungsjahren 1999 und 2000 können nur in Abzug gebracht werden, wenn sie auch im Rahmen einer Veranlagung nach bisherigem Recht berücksichtigt worden wären. Insbesondere können Aufwendungen, die wegen einer Zwischenveranlagung in den Jahren 1999/2000 in die Bemessungslücke fallen, nicht gestützt auf das Übergangsrecht in Abzug gebracht werden.

§ 9 Unterhaltskosten bei Geschäftsliegenschaften

Für Liegenschaften im Geschäftsvermögen können keine ausserordentlichen Aufwendungen in Abzug gebracht werden.

§ 10 Verfahren

¹ Ausserordentliche Aufwendungen sind auf dem hierfür vorgesehenen Ergänzungsblatt zur Steuererklärung gemäss § 242 Abs. 1 StG geltend zu machen. Für bereits rechtskräftige Veranlagungen gilt der Antrag als Revisionsbegehren.

² Die Veranlagungsbehörde gibt dem Antrag durch Einbezug des Abzugs in die noch offene Veranlagung 1999/2000 oder durch Revision dieser Veranlagung statt. Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, erlässt die Behörde eine anfechtbare Verfügung.

IV. Steuererklärungen und provisorische Rechnungen (§ 242 StG)

§ 11 Letzte Steuererklärung nach bisherigem System

¹ Wer auf Grund persönlicher Zugehörigkeit am 1. Januar 2001 im Kanton steuerpflichtig ist, hat eine Übergangsteuererklärung 2001A gemäss § 242 Abs. 1 StG einzureichen. Das Gleiche gilt für Personen mit wirtschaftlicher Zugehörigkeit infolge Geschäftsbetriebs oder Betriebsstätte und Personen, die am 1. Januar 2001 steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton hatten, deren Steuerpflicht jedoch infolge Wegzugs in einen anderen Kanton im Laufe des Jahres 2001 auf Grund von Bundesrecht entfällt.

² Ausgenommen von der Deklarationspflicht sind Personen, die in den Jahren 1999/2000 lediglich auf Grund ihres privaten Grundeigentums im Kanton steuerpflichtig waren. Sie werden durch die kantonale Steuerverwaltung schriftlich oder mittels Publikation im Amtsblatt über den Systemwechsel und ihr Antragsrecht bezüglich ausserordentlicher Aufwendungen informiert.

³ Ausserordentliche Einkünfte und Aufwendungen sind auf einem Ergänzungsblatt zur Steuererklärung zu deklarieren.

⁴ Das Fristen-, Mahn- und Bussenwesen sowie die Folgen unrichtiger Versteuerung richten sich sinngemäss nach bisherigem Recht.

§ 12 Vorgezogene Steuererklärungen 2001

Die Ausnahmen vom Grundsatz, wonach die Steuererklärung für die Steuerperiode 2001 erst im Jahre 2003 einzureichen ist, ergeben sich aus den Vorschriften der Vollzugsverordnung zur obligatorischen Deklaration für die ungeraden Kalenderjahre.

§ 13 Provisorische Steuerrechnung

¹ Die provisorischen Rechnungen für die Steuerperioden 2001 und allenfalls 2002 werden nach den Selbstangaben in der Steuererklärung 2001A oder, falls eine solche noch nicht eingereicht wurde, auf Grund der letzten rechtskräftigen Veranlagung und auf der Grundlage der bisherigen Steuertarife sowie des aktuellen Steuerfusses, jedoch ohne Kopfsteuer, angesetzt. Für die Vermögenssteuer werden nur 80 Prozent des deklarierten steuerbaren Vermögens herangezogen.

² Vorbehalten bleibt die Anpassung an veränderte Verhältnisse im Einzelfall, wenn sich wesentliche Abweichungen bei den voraussichtlichen Steuerfaktoren ergeben.

V. Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.³

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ AbI 2001 294.

² SRSZ 172.200.

³ AbI 2001 296.

